

**Berechnung der Rückforderung gem. Art. 19 Abs. 3 Satz 2  
des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG):  
Erzielbare Verwertungserlöse der geförderten Anlagegüter**

**Vereinfachtes Berechnungsbeispiel: Vermietung eines ehem. Krankenhausgebäudes**



Nach Schließung des Krankenhauses wird das Gebäude vermietet und vom Mieter als ambulantes Versorgungszentrum genutzt.  
Der Investivanteil in der erzielbaren Jahresmiete beträgt 450 000 €.  
Der Grund- und Bodenanteil beträgt geschätzt 20 %.

**Berechnung:**

	€
Investivanteil in der Jahresmiete	450 000
abzüglich Grund- und Bodenanteil	<u>90 000</u>
verbleibender Investivanteil	360 000

Der verbleibende Investivanteil wird als erzielbarer Verwertungserlös aller im Krankenhausgebäude enthaltenen Anlagegüter herangezogen und muss anteilig auf die geförderten sowie nicht geförderten Anlagegüter aufgeteilt werden; dies kann hilfsweise nach dem Verhältnis der Buchwerte geschehen:

	€
Gesamtbuchwerte	4 000 000
Buchwerte der geförderten Anlagegüter	3 000 000
Anteil geförderte Anlagegüter in Prozent	75 %

Rückforderung pro Jahr: 75 % von 360 000 € = 270 000

Der Verwertungserlös kann entsprechend der Vereinnahmung in jährlichen Raten von (anfänglich) 270.000 € bis zum Ablauf der Restnutzungsdauer der KHG-geförderten Anlagegüter, maximal jedoch bis zur Höhe deren Restbuchwerte zurückgefordert werden. Bei den jährlichen Erstattungen ist zudem noch der Mietanpassungsmodus zu berücksichtigen.